

Häufige Fragen im Zusammenhang mit der Bearbeitung der abgelaufenen Erlaubnisse

1. Was ist der Unterschied in der Bearbeitung zwischen der Verlängerung einer bestehenden Erlaubnis und der Neuerteilung einer Erlaubnis, wenn die alte Erlaubnis abgelaufen ist?
2. Wann müssen neue Unterlagen eingereicht werden?
3. Werden die neuen Erlaubnisbescheide befristet?
4. Müssen auch andere Kleinkläranlagen behördlich überwacht werden oder nur die Pflanzenkläranlagen?
5. Müssen Pflanzenkläranlagen zusätzlich zur behördlichen Überwachung gewartet werden?
6. Wie kann das bei der (Wieder)-herstellung des Freibords der Pflanzenkläranlage anfallende Material entsorgt werden?
7. Wie muss ein Freibord hergestellt werden?
8. Gibt es bei hohen Grundwasserständen für Sickergräben eine Ausnahme von der DIN 4261-5?
9. Sind auch Sickermulden zulässig?
10. Muss bei einer Pflanzenkläranlage auch ein Betriebstagebuch geführt werden?
11. Gibt es Möglichkeiten, die Dichtheitsprüfung der Behälter kostengünstiger zu gestalten?
12. Sind bestimmte Gruben grundsätzlich nicht mehr zulässig?
13. Sind Einleitungen in Fließgewässer weiterhin zulässig?
14. Ist es zulässig, wenn die Prüfungen des baulichen Zustands der zur Kleinkläranlage gehörenden Behälter und ggf. auch bauliche Änderungen bereits durchgeführt werden, auch wenn dem Landkreis Celle noch keine Unterlagen vorgelegt wurden?

Antworten zu den aufgeführten Fragen:

1. *Was ist der Unterschied in der Bearbeitung zwischen der Verlängerung einer bestehenden Erlaubnis und der Neuerteilung einer Erlaubnis, wenn die alte Erlaubnis abgelaufen ist?*

Die erforderlichen Antragsunterlagen sind in beiden Fällen identisch. Der Unterschied ist lediglich die Gebühr für den Erlaubnisbescheid. Bei der Neuerteilung wäre die Gebühr für den Bescheid nach der AllGO (Allgemeine Gebührenordnung vom 05.06.1997, Nds. GVBl. S. 171, ber.1998, S. 501 in der zurzeit geltenden Fassung,) 180,- €, bei einer Verlängerung die Hälfte, also 90,- €.

2. *Wann müssen neue Unterlagen eingereicht werden?*

Betrachtet werden müssen alle Anlagenteile, vom Gebäude bis zur Versickerung.

Wenn alle Anlagenteile noch den heute geltenden Vorschriften entsprechen und damals genauso eingebaut wurden, wie sie beantragt wurden, sind neue Pläne nicht erforderlich. Es wäre ein entsprechendes Schriftstück, aus dem die vollumfängliche Prüfung aller Anlagenteile durch eine fachkundige Person oder Fachfirma eindeutig hervorgeht, vorzulegen.

In allen übrigen Fällen müssen neue Unterlagen eingereicht werden.

3. *Werden die neuen Erlaubnisbescheide befristet?*

Die Erlaubnisse werden in der Regel unbefristet erteilt. Im Falle von neuen Vorschriften müssen die Erlaubnisse dennoch angepasst und ggf. auch Anpassungsmaßnahmen an der Abwasseranlage gefordert werden.

4. *Müssen auch andere Kleinkläranlagen behördlich überwacht werden oder nur die Pflanzenkläranlagen?*

Entscheidend ist der Zeitpunkt des Einbaus der Kleinkläranlage. Wenn zu diesem Zeitpunkt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung dafür vorlag, ist eine behördliche Überwachung nicht erforderlich. Bestehende Pflanzenkläranlagen hatten diese Zulassung nicht. Dies trifft außerdem auf die sogenannten optimierten Sandfiltergräben zu. In diesen beiden Fällen ist daher eine behördliche Überwachung zwingend vorgeschrieben.

5. *Müssen Pflanzenkläranlagen zusätzlich zur behördlichen Überwachung gewartet werden?*

Auf jeden Fall. Bei der behördlichen Überwachung wird lediglich die Abwasserqualität am Ablauf der Kleinkläranlage ermittelt. Weitere Prüfungen, wie sie im Rahmen der Wartung durchgeführt werden müssen, gehören nicht dazu. Sofern die behördlichen Messergebnisse in Ordnung sind, kann die Wartungshäufigkeit auf einmal jährlich reduziert werden.

6. *Wie kann das bei der (Wieder)-herstellung des Freibords der Pflanzenkläranlage anfallende Material entsorgt werden?*

Sollte ein Abschieben der oberen Filterschicht möglich sein, d.h. wäre eine ausreichende Filterhöhe vorhanden, müsste das anfallende Material ordnungsgemäß entsorgt werden. Als Alternative für diese Entsorgung kommt eine Verwertung in Frage.

7. *Wie muss ein Freibord hergestellt werden?*

Ein Freibord muss in jedem Fall wasserdicht sein, damit Verstopfungen der Filterschicht sofort erkennbar sind. Eine Verlängerung der vorhandenen Folie dürfte technisch schwer umsetzbar sein. Eine Umrandung mit Pflastersteinen erfüllt den Zweck eines Freibords nicht. Fragen Sie Ihre Fachfirma, wie diese Forderung im konkreten Einzelfall umgesetzt werden kann.

8. *Gibt es bei hohen Grundwasserständen für Sickergräben eine Ausnahme von der DIN 4261-5?*

Bei kurzzeitigen hohen Grundwasserständen kann der geforderte Abstand von 60 cm unter Sickergrabensohle halbiert werden, wenn die Sickerfläche verdoppelt wird. Die Anforderungen an die Sickerfläche haben sich gegenüber der alten DIN 4261 deutlich verringert.

9. *Sind auch Sickermulden zulässig?*

Sickermulden nach DIN 4261-5 sind nur im absoluten Ausnahmefall möglich. In Ortslagen müssten aus infektionshygienischen Gründen spezielle Anforderungen gestellt werden, so dass eine offene Mulde grundsätzlich ausscheidet.

Alternative Lösungen bleiben dem begründeten Ausnahmefall vorbehalten und sind im Vorfeld abzustimmen.

10. *Muss bei einer Pflanzenkläranlage auch ein Betriebstagebuch geführt werden?*

Ja, bei jeder Kleinkläranlage gehört das Führen eines Betriebstagebuches zu den Betreiberpflichten.

11. *Gibt es Möglichkeiten, die Dichtheitsprüfung der Behälter kostengünstiger zu gestalten?*

Der Ablauf einer Dichtheitsprüfung ist genau vorgegeben.

Die erforderliche Beurteilung des Behälters auf Dauerhaftigkeit und Standsicherheit ist nur im entleerten Zustand möglich. Danach wird der Behälter, wie nach jeder Entschlammung bzw. Entleerung ohnehin erforderlich, mit Klarwasser gefüllt. In diesem Fall muss der Wasserspiegel etwas höher sein, damit entsprechend der technischen Vorgaben die Prüfung erfolgen kann. Nach der Prüfung muss die Grube wieder bis zum Betriebswasserstand abgesenkt werden. Eine Abweichung von dieser Vorgehensweise ist nicht zulässig.

12. *Sind bestimmte Gruben grundsätzlich nicht mehr zulässig?*

Wenn die Vorgaben hinsichtlich Dauerhaftigkeit, Standsicherheit und Wasserdichtheit nicht erfüllt werden und auch eine Sanierung nicht möglich bzw. sinnvoll ist, muss die Grube stillgelegt werden. Erfahrungsgemäß können z.B. gemauerte Gruben diese Anforderungen nicht erfüllen.

Es gibt auch Gruben, die erst wenige Jahre nach dem Einbau eine starke Betonkorrosion aufweisen und ggf. saniert werden müssen oder nicht mehr weiterbetrieben werden können.

13. *Sind Einleitungen in Fließgewässer weiterhin zulässig?*

Einleitungen in Fließgewässer sind nur dann zulässig, wenn ganzjährig eine ausreichende Verdünnung mit Abwasser gewährleistet ist und der Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtige ausdrücklich damit einverstanden ist.

14. *Ist es zulässig, wenn die Prüfungen des baulichen Zustands der zur Kleinkläranlage gehörenden Behälter und ggf. auch bauliche Änderungen bereits durchgeführt werden, auch wenn dem Landkreis Celle noch keine Unterlagen vorgelegt wurden?*

Grundsätzlich ist dies zulässig, einige Aspekte sollten jedoch beachtet werden:

Bei **technischen** Kleinkläranlagen (KKA) wird häufig das Anzeigeverfahren gewählt, bei dem eine fachliche Prüfung der Unterlagen nicht durchgeführt wird. Eventuell nicht ordnungsgemäß erstellte Anlagenteile könnten dann erst im Rahmen der (kostenpflichtigen) Erstüberprüfung festgestellt werden. Sollte es sich dabei um erhebliche Abweichungen von den Vorgaben der DIN-Vorschriften (im Wesentlichen DIN

4261, Teile 1 und 5) oder der betreffenden bauaufsichtlichen Zulassung handeln, würde ein Rückbau der betroffenen Anlagenteile die Konsequenz sein, da Abwasseranlagen gemäß § 60 Wasserhaushaltsgesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten sind.

Bei **Pflanzenkläranlagen** ist nur das Erlaubnisverfahren zulässig. Hier werden die eingereichten Unterlagen fachtechnisch geprüft. Unerwartete Überraschungen bei der (kostenfreien) Erstüberprüfung kann es daher nur dann geben, wenn die Unterlagen nicht mit der Realität übereinstimmen. Wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht berücksichtigt wurden, wäre auch hier ein Rückbau die Konsequenz. Jede weitere behördliche Überprüfung wäre dann kostenpflichtig.

Grundsätzlich ist es sicher sinnvoll, den Zustand der Behälter vor der Erstellung der Planungsunterlagen – die in beiden Verfahren identisch sind – überprüfen zu lassen. Sollte festgestellt werden, dass ein Weiterbetrieb nicht möglich ist, können die Planungsunterlagen dies bereits berücksichtigen. Anderenfalls müssten sie entsprechend geändert werden.

Bevor jedoch Sanierungsarbeiten an Behältern durchgeführt werden, sollte absolut sicher sein, dass dieser Behälter dann nicht nur den Anforderungen an Dauerhaftigkeit, Standsicherheit und Dichtigkeit genügt, sondern auch den aktuellen DIN-Vorschriften und ggf. der bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Außerdem ist im Gesamtzusammenhang noch der Aspekt der Ableitung des gereinigten Abwassers zu berücksichtigen.

Die Einleitung des Abwassers in Teiche oder Sickermulden ist in Ortslagen nicht zulässig. Die Einleitung in Verteilerschächte ohne Bodenteil ist grundsätzlich nicht zulässig.

Bevor also Prüfungen durchgeführt werden, sollten Sie mit dem Fachplaner bereits das Gesamtkonzept besprochen bzw. über Alternativen nachgedacht haben.

Es sollte daher dringend davon Abstand genommen werden, vor Planungsbeginn schon Fakten zu schaffen.

Sollten bereits vor Planungsbeginn Prüfungen und ggf. Maßnahmen zur Sanierung durchgeführt worden sein, muss die ordnungsgemäße Ausführung durch eine Fachfirma über eine Fotodokumentation und entsprechende Protokolle belegt werden können.

Hinweis: Die für die Prüfung der Behälter erforderliche vorherige Entleerung darf gemäß § 96 (4) Nds. Wassergesetz nur von der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft bzw. der von ihr beauftragten Firma durchgeführt werden.